

Lösung passt nicht zum Problem

Das Land Berlin war es leid: Nach einer Reihe von Gewaltdelikten unter Verwendung von Messern wurde im Oktober 2007 eine Gesetzesinitiative im Bundesrat gestartet mit dem Ziel, das Führen von zahlreichen Messerarten in der Öffentlichkeit zu verbieten. Das Ansinnen ist nachvollziehbar. Nur: Die Lösung passt nicht zum Problem.

Dies vor allem aus drei Gründen:

- Gemeint ist bei dem geplanten Führungsverbot eine kleine, wenngleich gefährliche Minderheit von Jugendlichen und Heranwachsenden, die die vom Führungsverbot betroffenen Messer für Gewaltdelikte benutzen. Das Verbot würde aber auch Hunderttausende von Bürgern in ihrer Freizeit, z. B. beim Wandern, Wassersport, Camping usw., treffen, die dieselben Messerarten seit vielen Jahren als Gebrauchsmesser mitnehmen. Das Vorgehen des Landes Berlins ist also in Hinblick auf den riesigen Kreis Betroffener, die aber gar nicht gemeint sind, unverhältnismäßig. Die Amerikaner würden von „Kollateralschäden“ reden.
- Die Umgehung des Verbots gerade für den tatsächlich gemeinten Personenkreis (gewaltgeneigte Jugendliche und Heranwachsende) ist geradezu lächerlich leicht.
- Die Polizei kann nur der Verlierer sein, weil sie sich den Zorn der ersten Gruppe zuzieht und sich dem Spott der zweiten Gruppe ausgeliefert sieht – ganz abgesehen davon, dass die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten gering sind, da es eine verdachtsunabhängige Überprüfung nicht gibt.

Man muss den Autoren des Gesetzentwurfs zubilligen, dass sie sich große Mühe gemacht haben, das auf dem Markt Befindliche an Messern zu erfassen. Genau daran scheitert jedoch das Vorhaben. Der Versuch, Messer nach ihrer Klingenform und -beschaffenheit erschöpfend aufzulisten, muss angesichts des Weltmarktes zwangsläufig scheitern – mit der Folge, dass immer wieder neue Messer angeboten werden, die prompt nicht erfasst sind und somit entgegen der Gesetzesabsicht doch geführt werden dürfen.

Die Folge wäre, dass der Gesetzgeber ständig nachbessern müsste, um das jeweils neu auf dem Markt befindliche und vergleichbar gefährliche Messer wiederum dem Führungsverbot zu unterwerfen. Das liefe auf einen ständigen Wettlauf zwischen Marktangeboten und Gesetzgeber hinaus, den der Gesetzgeber

aber nie gewinnen wird, weil er immer nur reagieren kann.

Auch der Versuch, mit der Festlegung von Klingenslängen Normenklarheit zu erlangen, ist nichts anderes als die Einladung an die Hersteller, durch Unterschreiten des Grenzwertes wieder in den erlaubnisfreien Bereich zu gelangen. Die Beispiele machen es deutlich: Zahlreiche feststellbare Klappmesser haben Klingen von etwas über 8,5 cm Länge, dürften also nach dem Berliner Vorschlag künftig nicht mehr geführt werden. Für die Hersteller ist es ein Leichtes, die Klingen auf das erlaubte Maß von knapp unter 8,5 cm zu bringen, was an der Gefährlichkeit des Messers prinzipiell nichts ändert.

Man muss sich nur an das Attentat des 16-Jährigen anlässlich der Einweihung des Berliner Hauptbahnhofs im Juni 2006 erinnern. Tatwaffe war ein Schweizer Taschenmesser, das auch nach Meinung der Berliner Initiatoren künftig von einem Führungsverbot nicht erfasst sein soll. Die Klingenslänge beträgt bei Schweizer Taschenmessern ca. 6,5 cm. Gleichwohl hat diese Klingenslänge ausgereicht, um zahlreiche Menschen zu verletzen.

Die Krux liegt in einer banalen Erkenntnis: Messer gleich welcher Art und Zweckbestimmung sind potentiell gefährlich. Die Berliner Gesetzesinitiative leistet sich da einen Bock, der eigentlich reif für den „Hohlspiegel“ ist: Großzügig wird Kindern und Jugendlichen der „bestimmungsgemäße Umgang“ im häuslichen Bereich gestattet. Gott sei Dank, Kinder und Jugendliche dürfen also weiterhin –

aber erstmals mit besonderer staatlicher Erlaubnis – lernen, wie man mit Messer und Gabel isst.

Küchenmesser gleich welcher Art (es sei denn mit einer Klinge von mehr als 12 cm Länge, weil für sie dann das Maß wie



Wo bleibt die Logik? Das linke Klappmesser soll nach dem Willen Berlins künftig in der Öffentlichkeit nicht mehr geführt werden dürfen (Klingenslänge über 8,5 cm), während das rechte Küchenmesser erlaubt bleibt (Klingenslänge unter 12 cm).
Foto: W. Dicke

bei Messern mit feststehender Klinge gelten würde) sind von dem Verbot des Führens in der Öffentlichkeit ausgenommen. Genau da wird es kurios: Hat sich bei den Initiatoren niemand vorstellen können, dass ein Verbot bestimmter Messer zum Ausweichen auf noch erlaubte Messer wie z. B. Küchenmesser führt?!

Ganz anders bei Bürgern, die in ihrer Freizeit seit jeher ein Klappmesser oder ähnliches mitnehmen, wenn sie etwa auf einer Wanderung einen Apfel schälen oder sich ein Stück Wurst abschneiden wollen. Wer künftig – sollte der Antrag Gesetz werden – z. B. am Wannsee sitzt



Hamburg versucht es anders: Am 13.12.2007 wurde auf der Hamburger Reeperbahn ein neues Verbotsschild angebracht. Für die Brennpunkte rund um Reeperbahn und Hansaplatz gilt seit dem 11. Dezember ein Waffenverbot. Erstmals in Deutschland weisen dort seit Dezember rund 50 Schilder darauf hin, dass Nachtschwärmer und andere Besucher keine der abgebildeten Waffen und Gegenstände tragen dürfen.

Foto: Bodo Marks/dpa

und mit einem Klappmesser mit einer Klinge länger als 8,5 cm einen Apfel schält, ist dann Straftäter! Der Gesetzesantrag schlägt ausdrücklich eine Einstufung des verbotenen Führens von Messern als Straftat vor – wie beim unerlaubten Führen einer Schusswaffe!

Offenkundig war den Verfassern des Antrages doch nicht so ganz wohl mit ihrem Rundumschlag, weil sie immerhin die Möglichkeit vorsehen, dass man einen Antrag auf eine Führungserlaubnis stellen kann: der „Waffenschein“ für Messer.

Der Berliner Gesetzesantrag verweist auf Rechtslagen in europäischen Staaten, die ebenfalls schärfere Restriktionen für das Führen von Messern vorsehen. Das ist nur die halbe Wahrheit. Die Schweiz hatte tatsächlich vor mehreren Jahren einen ähnlichen Versuch unternommen; das Gesetz wurde inzwischen wegen erwiesener Erfolglosigkeit wieder aufgehoben. In England und in Frankreich gelten ebenfalls Beschränkungen für den Umgang mit Messern. In beiden Ländern ist dessen ungeachtet die Jugendkriminalität gerade in Hinblick auf Gewaltdelikte ungebremst gestiegen, eben weil sich die betreffenden Jugendlichen überhaupt nicht um das Gesetz scheren (im Gegenteil, wer ein verbotenes Messer führt, ist der Größte) und überdies das Ausweichen auf nicht vom Gesetz erfasste Gegenstände allzu leicht ist.

Die Polizei kann angesichts der geschilderten Umstände nur der Verlierer sein.

Spielzeug oder Waffe?

Was ist Spielzeug, was ist Waffe? Seit Inkrafttreten des geltenden Waffengesetzes ist das eine schwierige Frage, besonders wenn es um Softair-Waffen geht. Dabei geht es nicht um ein akademisches Problem, sondern darum, ob der Umgang mit derlei Gegenständen erlaubt oder aber eine Straftat ist. Die Unsicherheit sollte eigentlich mit dem Waffenrechtsänderungsgesetz aus der Welt geschafft werden, doch ausgerechnet der entsprechende Entwurf der Bundesregierung schafft wiederum Verwirrung. Daher hat die GdP im Dezember 2007 die innenpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen gebeten, im Gesetzgebungsverfahren endlich für Klarheit zu sorgen.

Die Abgrenzung von Spielzeugwaffen zu Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, wird an der zulässigen Geschossenergie festgemacht. Deshalb war in der Entwurfsfassung vom 9. August 2007, der den Ländern und den Verbänden zur Stellungnahme zugeschickt worden war, die Geschossenergiegrenze wieder auf 0,5 Joule festgelegt worden, also auf jene Grenze, die auch im Waffengesetz bis zum 1. April 2003 gegolten hatte.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung weist indes wieder eine Geschossenergiegrenze von 0,08 Joule auf. Genau dieser niedrigere Grenzwert hat jedoch zu erheblichen

Problemen geführt, weil er teilweise nicht mit dem von der EU geprägten Spielzeugrecht kompatibel ist. Der Freistellungsbescheid des Bundeskriminalamtes von 2004, wonach der Grenzwert wieder auf 0,5 Joule festgelegt wurde, hat zwar zunächst für Klarstellung gesorgt, wurde aber eine Reihe von Urteilen in Baden-Württemberg wieder in Frage gestellt, die schlicht die Kompetenz des BKA für eine solche Festlegung in Frage gestellt hatten. Damit war die Verwirrung der Bürger komplett, die sich auf den Feststellungsbescheid des BKA verlassen hatten – und sich prompt vor den Schranken der Gerichte wieder fanden.

Es geht um eine filigrane Diskussion,

die nur noch Juristen und Ingenieure nachvollziehen können. Um dem ein Ende zu setzen, hat das Bundesinnenministerium in seinem Entwurf vom 9. August 2007 den Grenzwert wieder auf 0,5 Joule festgelegt.

Aus Sicht der GdP ist dies der einzig richtige Weg, um künftig für Rechtssicherheit im Umgang mit Geschossenspielzeug zu sorgen. Die Geschossenergiegrenze hängt nämlich im Spielzeugrecht davon ab, ob es sich um starre (bis 0,08 Joule) oder elastische Geschosse (bis 0,5 Joule) handelt. Die Rede ist hier allgemein von kleinen Kügelchen, deren Festigkeit sich kaum mit den Fingern bestimmen lässt. Was hart und was elastisch ist, lässt sich also technisch nicht so eindeutig festlegen, dass daraus eine normative Abgrenzung zum Waffenrecht hergeleitet werden kann. Gerade wegen der erheblichen Rechtsfolgen eines waffenrechtlichen Verstoßes ist aber eine klare und für jedermann nachvollziehbare Abgrenzung unverzichtbar. Daher soll nach Auffassung der GdP die eindeutige Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule im Gesetz festgelegt werden.

W.D.



WAFFENRECHT

Wiederum wird es in Politik und Öffentlichkeit heißen, dass der Gesetzgeber nun alles getan habe, um der Polizei das notwendige Handwerkszeug zu geben. Dass

wird auch künftig erst offenkundig, wenn eine Straftat geschehen ist. Dann ist es aber zu spät, und die besondere Strafdrohung wegen unerlaubten Führens ei-



Mehr oder weniger elastisch: Geschosse für Softair-Waffen. Hier ist Rechtssicherheit gefragt, auf die die GdP in ihrer Stellungnahme zum Waffenrechtsänderungsgesetz drängt.
Foto: W. Dicke

dieses Handwerkszeug nichts taugt, ist entweder nicht erkannt oder wird verschwiegen. Damit wird der „schwarze Peter“ bei der Polizei bleiben, denn das erhoffte Ziel wird nicht erreicht werden: Das strafbewehrte Führen von Messern

nes Messers geht gegenüber der Strafbewehrung der Gewalttat ohnehin ins Leere. Nur zum Vergleich: Wann ist jemals ein Bankräuber wegen unerlaubten Führens einer Schusswaffe verurteilt worden?

Überdies haben die Verfasser der Berliner Initiative eines übersehen: es gibt längst Fälle, bei denen Schraubenzieher als Stichwaffe benutzt wurden. Jeder Handwerkskasten bietet weitere Werkzeuge an, die zwar nicht zum Verletzen oder Töten bestimmt, jedoch bestens hierfür geeignet sind (Stichel, Beitel usw.). Der Gedanke, zur Verhinderung von Gewaltdelikten immer nur beim möglichen Tatmittel anzusetzen, geht erkennbar fehl.

Notwendig sind weit umfassendere und daher erst längerfristig wirkende Maßnahmen, die bei der Gewaltbereitschaft und -kultur Jugendlicher ansetzt und dabei auch die Elternhäuser nicht außen vor lässt. Kurzfristig bietet sich an, dort anzusetzen, wo es auch nach den Berliner Erfahrungen häufig zu Gewalttaten kommt: im Dunstkreis von Diskotheken und anderen Jugendtreffs. Da dort ohnehin Kontrollen hinsichtlich der Altersgrenzen an den Eingängen stattfinden, könnte auch ein Verbot des Führens von Messern zur Auflage beim Betrieb solcher Etablissements gemacht werden. Ähnliches ist bei Schulen und anderen Bildungseinrichtungen insoweit denkbar, als das Mitführen von Messern per Schulordnung untersagt werden kann.

Die GdP hat den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder noch im Dezember 2007 ihre Kritik an der Berliner Initiative in einer ausführlichen Stellungnahme mitgeteilt.

W. Dicke

ARBEITSSCHUTZ

Online-Belastungsabfrage

Im Mai 2007 startete die erste Phase eines anonymisierten Online-Verfahrens zur Selbsteinschätzung der beruflichen Belastung im Polizeidienst. Das Verfahren soll im Sinne eines Screening den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten helfen, das eigene Belastungsmaß aufgrund beruflicher Anforderungen realistisch einschätzen und reflektieren zu können

Das Verfahren ist Teil eines vom Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin geförderten Forschungsprojektes zu psychischen Belastungen innerhalb der Polizeiarbeit. Im Rahmen der Projektarbeit ist ein polizeispezifischer Online-Fragebogen zur Selbsteinschätzung der eigenen beruflichen Belastung entwickelt

worden und dient als Grundlage für das Online-Verfahren.

Bisher haben 250 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus allen Bundesländern an dem Verfahren teilgenommen. Zahlreiche Anmerkungen und Hinweise zum Auswertungsbericht sind eingegangen und für die Optimierung des Instrumentes verwertet worden. Zusätzlich wurde das Auswertungsverfahren automatisiert, so dass nach dem Ausfüllen des Fragebogens die Ergebnisse unmittelbar am Bildschirmarbeitsplatz ausgegeben werden.

Das Verfahren befindet sich noch in der Erprobung, so dass wir Sie gerne weiterhin ermutigen möchten, daran teilzunehmen.

Sie erreichen den Fragebogen unter www.opti-online.de.

Im letzten Abschnitt des Auswertungsberichtes finden Sie eine Internetadresse, über die Sie uns eine anonyme Rückmeldung zum Verfahren geben können. Ihre Rückmeldungen helfen uns, Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein qualitativ gutes Verfahren zur persönlichen Belastungseinschätzung an die Hand zu geben.

Jens Hinrichs,
Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie, Universitätsklinikum Münster,
Erich Traphan, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, Polizei NRW



bei Nachtfahrten trotz ungünstiger Lichtverhältnisse bei zunehmend geringerer Sehleistung und zunehmend höherer Blendempfindlichkeit alle relevanten Informationen aufnehmen, um ihre Aufgabe als Fahrzeuglenker erfüllen zu können.

Um künftig eine bessere Einzelfallgerechtigkeit durch die Fahrerlaubnisbehörden mit differenzierten Möglichkeiten der Eignungsbeurteilung sowie geeigneten Auflagen und Beschränkungen gewährleisten zu können, will Prof. Stephan klare, empirisch begründete Kriterien (Leistungsnormen), die das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit im vertrauten und unbekanntem Umfeld messen, noch bis Ende 2007 definieren.

Mehr Verkehrssicherheit für Senioren

Auch ältere Menschen haben ein Recht, eine möglichst sichere und lebenslange Mobilität zu erreichen. Senioren scheinen jedoch bereits heute häufig mit dem Verkehrsgeschehen überfordert zu sein. Die älter werdende Gesellschaft bedeutet eine neue große Herausforderung für die Verkehrssicherheitsarbeit. Die Erfahrung in allen Ländern mit hoch entwickelten Verkehrssystemen hat gezeigt, dass eine Verbesserung der Verkehrssicherheit eher erreicht werden kann, wenn man besondere Problemsituationen bzw. Problemgruppen von Verkehrsteilnehmern zu identifizieren versucht, um so zu situations- bzw. zielgruppenadäquaten Maßnahmen zu gelangen. Deshalb müssen Bemühungen für eine verbesserte Unfallverhütung, wenn sie erfolgreich sein sollen, sich in Zukunft mehr als bisher an den veränderten Bedürfnissen und Rahmenbedingungen einer alternden Gesellschaft orientieren. Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, die heute umgesetzt werden, haben eine Lebensdauer von 30 bis 50 Jahren. Daher ist es wichtig, dass schon heute das Umdenken für morgen einsetzt!

Peter Schlanstein

Tödliches Risiko

Wer auf Polizisten mit einem Gegenstand zielt, der wie eine Schusswaffe aussieht, riskiert sein Leben. Es gehört nicht viel Vernunft dazu einzusehen, dass man es also lieber lassen sollte, und doch: zwischen August und Ende September 2007 gab es in Deutschland drei Fälle, bei denen Einsatzkräfte mit täuschend echt wirkenden Imitat-Waffen bedroht wurden. Diese glaubten sich in unmittelbarer Lebensgefahr und schossen. Drei junge Männer wurden tödlich getroffen.

- In Berlin-Neukölln war die Polizei alarmiert worden, nachdem ein Straßenräuber einen Touristen überfallen hatte. Zwei Zivilfahnder stellten den Verdächtigen, der mit einer Pistole auf sie zielte. Die Beamten schossen und verletzten ihn tödlich. Die „Waffe“ des Verdächtigen entpuppte sich als Schreckschusspistole. Der junge Mann hätte es bes-

chusswaffengebrauch provoziert hat – „Suicide by Cop“ („Selbstmord durch die Polizei“), ein Phänomen, das in der Fachliteratur schon ausführlich beschrieben wurde.

- In Cammer (Kreis Schaumburg) an der niedersächsisch-nordrhein-westfälischen Grenze endete die Flucht eines 30-Jährigen vor der Polizei mit

Gestalt der P99, hergestellt als auch die originale Walther P99, die NRW-Dienstwaffe.

Drei Fälle mit tödlichem Ausgang in so kurzer Zeit – das mag Zufall sein. Neu ist das Problem mit täuschend echt wirkenden Imitat-Waffen nämlich nicht. Es ist bereits mehr als 25 Jahre alt. Bis dahin waren Gas- und Schreckschusspistolen ziemlich klein und unscheinbar, besaßen also kaum Drohpotential. Dann begannen Hersteller und Importeure damit, Gas- und Schreckschusspistolen „scharfen“ Pistolen nachzubilden. Zu erwerben sind diese „SRS-Waffen“ (Schreckschuss-, Reizstoff- und Signal-Waffen“) frei ab 18 Jahren. Inzwischen sind mindestens 20 Millionen dieser Waffen allein in Deutschland in Umlauf. Ne-



Sie ähneln sich wie ein Ei dem anderen: hier die Luftpistole des Tankstellenbetrügers in Form der Walther P99 ...
Foto: Polizei Niedersachsen



... und hier die originale Dienstwaffe der Polizei NRW, Walther P99.
Foto: W. Dicke

ser wissen müssen: er war als Bundeswehrosoldat in Afghanistan gewesen.

- In Plauen (Vogtland) hatte ein 22-Jähriger telefonisch seinen Selbstmord angekündigt. Als die alarmierte Streife bei seiner Wohnung eintraf, schoss er mit einer Pistole auf die Wagenbesatzung. Ein Kollege schoss zurück und verletzte den 25-jährigen Mann tödlich. Auch hier handelte es sich um eine Schreckschusspistole. Der Geschehensablauf legt nahe, dass der Betreffende tatsächlich Selbstmord begehen wollte und bewusst die Polizei zum

einem gestohlenen PKW an einer Gartenmauer. Zuvor war er von einer Tankstelle davongefahren ohne zu bezahlen. Als Polizisten aus NRW und Niedersachsen das Auto umstellten, kam der Fahrer mit gezogener Waffe aus dem Wagen. Ein Polizeibeamter aus NRW schoss, der 30-Jährige wurde tödlich verletzt.

Makabres Zusammentreffen: die Waffe des Getöteten und die der Polizei NRW kommen aus demselben Hause: Unter dem Dach des Konzerns „Umarex“ wurde sowohl die Pistole CPS Sport, eine CO2-Luftpistole in

ben dem Selbstschutz-Zweck (von vielen Fachleuten als höchst trügerisch bewertet) zeitigt diese riesige Verbreitung ein bedenkliches Ergebnis: bis heute stellen diese Waffen über 50 Prozent aller Tatwaffen bei Raubdelikten.

Mit im „Geschäft“ als Tatmittel sind inzwischen auch die Nachbildungen in Gestalt von Softair-Pistolen, die aufgrund ihres Aussehens das Drohpotential scharfer Waffen haben. Waffenrechtlich gelten sie (bis zu einer Bewegungsenergiegrenze von 0,5 Joule) als Spielzeug, unterliegen also keinerlei waffenrechtlicher Erwerbsbeschrän-

kung, sie dürfen auch frei in der Öffentlichkeit geführt werden. Kein Mensch weiß, wie viel von diesem „Spielzeug“ in Umlauf ist – es sind aber ganz sicher mehrere Millionen.

Und eine dritte Gruppe von Imitatwaffen muss erwähnt werden, zu der auch die Waffe des Getöteten in Cammer gehört: Luftpistolen mit CO₂-Antrieb in Gestalt scharfer Pistolen. Für sie gilt waffenrechtlich die Altersgrenze von 18 Jahren, und das Führen in der Öffentlichkeit ist nicht erlaubt.

Der Gesetzgeber hat mit dem Waffengesetz 2003 für das Führen von SRS-Waffen in der Öffentlichkeit den „Kleinen Waffenschein“ vorgeschrieben. Allerdings blieb die Zahl der Anträge bzw. der Erteilungen weit hinter den Erwartungen angesichts der 20 Millionen SRS-Waffen im Volk zurück – sicherlich auch ein Indiz, dass es

mit dem Argument des Selbstschutzes doch nicht so weit her ist.

Was ist also zu tun angesichts der Verwechslungsgefahr, die gerade für die Polizei ein sehr schwieriges Problem ist? Man darf ja nicht übersehen, dass es neben den drei Fällen mit tödlichem Ausgang bereits zahlreiche Fälle gegeben hat, bei denen der Schusswaffengebrauch in letzter Sekunde vermieden wurde – nachdem es besonders unter Jugendlichen vielfach Mode geworden ist, mit einer Softair-Pistole in aller Öffentlichkeit zu prahlen. Dass derlei Macho-Gehabe lebensgefährlich werden kann, wird meistens erst hinterher realisiert – bei der Standpauke durch die Polizei.

Ein Führungsverbot von Imitat-Pistolen in der Öffentlichkeit wäre die beste Lösung; sie scheitert bislang an der Definitionsschwierigkeit, was unter einem

Imitat einer scharfen Waffe technisch und juristisch zu verstehen sein soll. Eine allgemeine Beschreibung hilft nicht weiter, weil dann auch gar nicht gemeinte Spielzeugwaffen – etwa die Revolver für Amores-Plättchen für den kleinen Cowboy – mit erfasst würden. Auch der immer einmal wieder geäußerte Ruf nach einem Totalverbot begegnet demselben Definitionsproblem: was soll denn dann verboten werden – ganz abgesehen davon, dass die Durchsetzung eines solchen Verbots angesichts der millionenfachen Verbreitung eine praktisch nicht lösbare Aufgabe ist.

Im Hinblick auf die drei eingangs aufgelisteten Fälle würde ein Führungsverbot von Imitatwaffen in der Öffentlichkeit auch nicht greifen. Bei zweien der drei Fälle waren Straftaten vorausgegangen, bei denen die Imitatwaffen als Drohmittel eingesetzt wurden. Es wäre naiv anzuneh-

men, dass sich Straftäter durch waffenrechtliche Vorschriften für Erwerb und Führen ihrer Tatwaffen von ihrem Tun abhalten ließen. Beim dritten Fall (der junge Mann mit Selbsttötungsabsicht) spielen derlei waffenrechtliche Überlegungen auch keine Rolle.

Was bleibt, ist ein gegenüber simpler Gesetzgebung ungleich schwierigeres Unterfangen: Die Erziehungsaufgabe, Kindern und Jugendlichen beizubringen, dass das Herumlaufen in der Öffentlichkeit mit täuschend echten Imitatwaffen ein buchstäblich lebensgefährliches Spiel sein kann, man also besser darauf verzichten sollte – dann ließen sich zumindest diejenigen Fälle kritischer Begegnungen mit der Polizei vermeiden, bei denen nicht kriminelle Absicht oder persönliche Verzweiflung im Spiel ist.

W. Dicke

Waffengesetz trifft künftig besser

Es ist schon absurd: da unterstreicht die Begründung zu dem Gesetzentwurf ausdrücklich die Bedeutung besserer Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen, während bis in die jüngste Zeit hinein Bund und Länder ein bundesweites zentrales Waffenregister ablehnen, weil sie behaupten, dass angeblich der Sicherheitsgewinn in keinem vertretbaren Verhältnis zum Kostenaufwand stehe. Wer jedoch die tatsächlichen Möglichkeiten in den Ländern, eine Schusswaffe zu ihrem letzten rechtmäßigen Besitzer rückzuverfolgen, kennt, kommt zu dem Schluss, dass die Ablehnung eines solchen Registers der Verweigerung nahe kommt, das Problem überhaupt wahrzunehmen.

Hierzu nur einige Hinweise: Wird eine Schusswaffe aufgefunden (ob als reine Fundsache oder als Tatwaffe), so ist außer dem Abgleich mit dem Sachfah-

„ Der entscheidende Kritikpunkt aus Sicht der Polizei ist, dass auf ein zentrales Waffenregister verzichtet wird – in einem Land, in dem jede Banane und Kartoffel registriert wird. Zu wissen, wie viele legale Waffen es gibt, ist unverzichtbar. “

GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg im Kölner „Express“:

dungsbestand (dies auch im Rahmen des Schengener Informationssystems auf EU-Ebene einschließlich der Schweiz) kein bundesweit wirkendes Mittel zur Feststellung des letzten registrierten Besitzers vorhanden. In jedem Bundesland enden die eigenen

Gut vier Jahre nach Inkrafttreten muss das Waffengesetz nachgebessert werden, damit – bildlich gesprochen – die Treffsicherheit erhöht wird. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (WaffGÄndG) enthält eine Reihe von Präzisierungen, führt endlich ein Führungsverbot von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit ein (die Erfüllung einer dringenden Forderung der GdP) und greift das aus polizeilicher Sicht wichtige Thema der besseren Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen auf, womit den Vorgaben der Vereinten Nationen zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen entsprochen wird. Umso unverständlicher jedoch ist es, dass es wiederum versäumt wird, ein zentrales Waffenregister in der Bundesrepublik Deutschland vorzusehen.

Online-Recherche-Möglichkeiten an den Landesgrenzen; hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich beispielsweise das Land NRW gleich zwei verschiedene Arten an Software für die Registrierung von Schusswaffen leistet, zum einen für die Polizeipräsidien und zum anderen für die Landratsbehörden. In Baden-Württemberg ist nicht einmal eine Computerrecherche landesweit möglich, weil es dort immer noch Waffenrechtsbehörden gibt, die die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Waffenbesitzer bzw. deren Schusswaffen auf Karteikarten führen!

Über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus gibt es nur die Möglichkeit, bei den Waffenherstellern bzw. den Importeuren nach dem ersten Adressaten der Waffenlieferung zu fragen, um sich dann bis zum aktuellen Besitzer mit einer jeweils neuen Anfrage bei den betreffenden Waffenrechtsbehörden durchzufragen. Ist dieser Aufwand eigentlich kein Kostenfaktor – von dieser unglaublichen Behinderung der polizeilichen Ermittlungsarbeit einmal abgesehen?

Was bei Kraftfahrzeugen seit jeher selbstverständlich ist, nämlich eine zentrale Registrierung beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg, soll bei potentiell gefährlichen Gegenständen wie Schusswaffen nicht erst recht geboten sein?

sche Kriegswaffen wie Sturmgewehre oder Maschinenpistolen wirken. Ein neu eingefügter § 42 a soll jetzt Abhilfe schaffen, er normiert das Führungsverbot. Gerade die Softair-Versionen haben hier traurige Berühmtheit erlangt, weil es inzwischen bei jungen Leuten offenbar Mode geworden ist, nur mal so aus Spaß auf Menschen zu schießen. Die Polizei kann inzwischen landauf, landab auf zahlreiche Fälle verweisen, bei denen es zu Verletzungen gekommen ist. Noch schlimmer aber: Gerade Kinder waren traumatisiert, weil sie auf Spielplät-



Sie dürfen künftig weder offen noch zugriffsbereit geführt werden: so genannte Anscheinswaffen, also Imitate, die wie Kriegswaffen aussehen.

Nachahmungen in Form von Pistolen werden vom Verbot des Führens in der Öffentlichkeit nicht erfasst, weil eine technisch wie juristisch praxistaugliche Definition zur Unterscheidung von nicht gemeintem Spielzeug nicht möglich war.



Endlich: Führungsverbot für Anscheinswaffen

Ein Ärgernis, auf das die GdP seit vier Jahren immer wieder hinweist, ist das offene und zugriffsbereite Führen von Anscheinswaffen, also von Nachbauten, die auf den Laien wie vollautomati-

zen beschossen worden sind. In der Tat: Man muss in Deutschland nicht damit rechnen, auf offener Straße beschossen zu werden; und damit das so bleibt, hat die GdP auf ein Führungsverbot derartiger Waffen gedrungen. Einfach war das nicht, weil gerade die Softair-Versionen Anlass für eine juristische Debatte wurden, deren Fein-

heiten nur noch von Juristen geschätzt wurden, den Bürger wie den Sachbearbeiter aber ratlos ließen. Das Waffengesetz von 2003 hatte den Grenzwert der Bewegungsenergie, der Spielzeug von Schusswaffen abgrenzt, auf 0,08 Joule gesetzt – und damit prompt gegen EU-Recht verstoßen. Deren Spielzeugrichtlinie spricht von einem Grenzwert von 0,5 Joule, aber nur dann, wenn es sich um elastische Geschosse handelt; bei starren Geschossen gilt die Grenze von 0,08 Joule. Das BKA hatte kurzerhand mit einem Feststellungsbescheid vom 18. Juni 2004 die Abgrenzung von Spielzeug zum Waffengesetz wieder auf 0,05 Joule gesetzt. Damit schien

der Entwurf ist missverständlich formuliert, weshalb die GdP noch einmal darauf gedrungen hat, klar und deutlich das „offene bzw. zugriffsbereite Führen“ zu verbieten.

- Nicht akzeptabel ist aus Sicht der GdP jedoch, dass das Verbot nicht Bußgeld bewehrt werden soll; lediglich der Einzug der Waffe, mit der in aller Öffentlichkeit herumgefuchelt wurde, soll möglich sein. Das verstehe wer will, denn das Führen von unbrauchbar gemachten (verschweißten) Kriegswaffen ist aufgrund einer Verordnung des hierfür zuständigen Wirtschaftsministeriums Bußgeld bewehrt. Hinsichtlich



Auch von Mini-Maschinenpistolen gibt es längst Imitate; daher ist es notwendig, neben dem offenen Führen auch die Zugriffsbereitschaft (im Holster unter der Jacke) zu verbieten.

Fotos: W. Dicke

wieder alles klar zu sein, bis Gerichte besonders in Baden-Württemberg die Rechtswirksamkeit dieses Feststellungsbescheids bezweifelten und reihenweise Ermittlungsverfahren gegen Bürger einleiteten, die auf den Bescheid des BKA vertraut hatten.

Der jetzt vorliegende Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes (und weiterer Vorschriften wie das Beschussgesetz) repariert das Ärgernis gleich in doppeltem Sinn:

- Im Sinne der Normenklarheit wird die Abgrenzung von Schusswaffen zu Spielzeugwaffen wieder auf 0,5 Joule festgesetzt, wie es auch im Waffenrecht bis zum 1. April 2003 der Fall war.
- Das Führen von Softair-Waffen in Gestalt von Maschinenwaffen oder einer „Pumpgun“ (im Original ebenfalls ein verbotener Gegenstand) wird verboten; auch alle anderen Imitate dieser Waffen fallen unter dieses Verbot. Schönheitsfehler:

des Drohpotentials ist es aber einerlei, ob jemand mit einer zugeschweißten MP herumläuft oder mit einer Softair-Version.

Bessere Verfolgbarkeit von Schusswaffen

Die Vorgabe kommt von den Vereinten Nationen: Zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität gibt es seit dem 31. Mai 2001 ein Zusatzprotokoll, das sich gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit beschäftigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Protokoll gezeichnet, hat sich also verpflichtet, diese Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen, ebenso wie die UN-Bestimmungen zur Markierung von Schusswaffen, um deren Nachverfolgung zu erleichtern, wenn sie in illegale Ka-

näle gelangt sind. Dies will das Waffenrechtsänderungsgesetz mit erweiterten Vorschriften zur Kennzeichnung von Schusswaffen durch den deutschen Hersteller bzw. den Importeur sowie mit einer Konkretisierung und Verschärfung der Waffenbuchführungspflichten erreichen; zudem sollen auch so genannte wesentliche Teile von Schusswaffen der Buchführungspflicht unterworfen werden. Sind diese (wie z. B. bei Wechselläufen) nicht gekennzeichnet, muss dies in einem Zeitraum von zehn Jahren nachgeholt werden.

Neu ist weiter, dass auch Gas- und Alarmpistolen der Waffenbuchführungspflicht unterworfen werden sollen, weil sie immer noch mehr als 50 Prozent aller Tatmittel bei Delikten mit Schusswaffen ausmachen.

Kleiner Waffenschein für Taser

Ebenso wie bisher schon für Gas- und Alarmpistolen soll für Distanz-Elektroimpulsgeräte – so genannte Taser – der Kleine Waffenschein für das Führen in der Öffentlichkeit vorgeschrieben werden. Begründet wird dies mit der gegenüber herkömmlichen Elektroschockern größeren Gefährlichkeit, zumal sie aus einer gewissen Distanz eingesetzt werden können.

Aus für LEP-Waffen

Seit mehreren Jahren wurden scharfe Schusswaffen – vor allem Pistolen und Revolver – in so genannte LEP-Waffen (LEP: Lufterzeuger-Patrone) umgebaut mit der Folge, dass aus einer waffenbesitzkartenpflichtigen Schusswaffe eine ab 18 Jahren frei erwerbliche Luftdruckwaffe wurde. Das haben auch kriminelle Geister genutzt. Der Rückbau in die ursprüngliche scharfe Schusswaffe war relativ einfach zu bewerkstelligen, entsprechend häufig wurden rückgebaute LEP-Waffen für schwere Straftaten benutzt.

So wurden in jüngerer Zeit zwei Fälle bekannt, bei denen Waffenhändler die Pistolen als LEP-Waf-

fen in den Waffenhandelsbüchern ausgetragen hatten, tatsächlich jedoch waren die Waffen nie umgebaut worden. In einem Fall waren stattdessen die Seriennummer herausgebohrt worden, die jedoch bei einem LKA wieder sichtbar gemacht werden konnten. In dem anderen Fall wurde eine angeblich zur LEP-Waffe umgebaute Pistole bei einer Straftat auf Korsika verwendet; über die Gemeinsame Ermittlungsstelle in Kehl kam das Ermittlungersuchen nach Deutschland, um die Herkunft der Waffe zu klären. Auch in diesem Fall war die Pistole nie umgebaut, im Waffenhandelsbuch aber als geändert ausgetragen worden. Damit soll jetzt Schluss sein: Auch bei einem Umbau in eine Luftdruckwaffe bleibt der waffenrechtliche Status einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe erhalten. Das dürfte das „Aus“ für LEP-Waffen bedeuten, was aus polizeilicher Sicht dringend geboten ist.

Bislang schon musste bei Faustfeuerwaffen auch das Griffstück mit dem Auslösemechanismus dauerhaft deaktiviert werden. Dies gilt nach dem Gesetzentwurf künftig auch für voll- bzw. halbautomatische Langwaffen – auch hier, weil in zu vielen Fällen Rückbauten in funktionierende Schusswaffen festgestellt wurden.

Technische Blockade für vererbte Schusswaffen

Bislang kennt das Waffenrecht das so genannte „Erbenprivileg“ (den Anspruch von Erben auf eine Waffenbesitzkarte). Das Waffengesetz von 2003 hatte aber dieses Privileg bis zum 1. April 2008 begrenzt. Danach sollten geerbte Waffen durch ein technisches Blockiersystem gesichert werden, in Ergänzung der Erwerbsberechtigungen für geerbte Waffen. Die Industrie ist aber mit alltags-tauglichen Blockiervorrichtungen für die Vielzahl an waffentechnischen Systemen noch nicht (ganz?) so weit; also muss das Waffengesetz so geändert werden, dass bis zur Veröffentlichung geeigneter technischer Sicherungen im Bundesanzeiger wie bisher die Waffenbesitzkarte alleine für den Erbfall ausreicht. **W. Dicke**

Jung, männlich, dumm?

Schulprobleme sind mehr denn je Probleme von Jungen: Sie zeigen schlechtere Leistungen und werden häufiger in gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt. Wissenschaftler fordern neue pädagogische Konzepte, die den wachsenden Rollenkonflikten männlicher Jugendlicher gerecht werden.



Dritte Stunde an einer weiterführenden Schule: Die Kinder haben gerade die „große Pause“ hinter sich. Dennoch herrscht große Unruhe, zu der vor allem die Jungen beitragen. Es hält sie nicht auf ihren Stühlen, sie toben durch den Klassenraum, raufen und schreien. Still wird es erst, als die Lehrerin die Rückgabe der Deutscharbeit ankündigt. Diese sei schlecht ausgefallen, sagt sie. Die männlichen „Störer“, die sie eben noch ermahnt hat, teilen sich die Fünfen und Sechsen.

Eine typische Geschichte, glaubt Frank Beuster, Lehrer an einer Hamburger Gesamtschule. Der Autor des Buches „Die Jungen-Katastrophe“ beobachtet eine große Ratlosigkeit gerade unter Kolleginnen: „Frauen wissen oft nicht, wie die Jungs ticken.“ Wenn Schüler sehr lebhaft sind und im Unterricht kaum zur Ruhe kommen, stecke oft Bewegungslust dahinter. Die

Zwei Drittel der Schulabbrecher und drei Viertel der Sonderschüler sind männlich, stellt der erste Nationale Bildungsbericht von Juni 2006 fest. In den Hauptschulen stellen Jungen die Mehrheit, in den Gymnasien sind sie dagegen zur Minderheit geworden. Erst an den Universitäten, drastischer bei Promotionen und Professuren kehrt sich das Verhältnis zugunsten der Männer um.

Der letzten Shell-Jugendstudie zufolge will mehr als die Hälfte der jungen Frauen (55 Prozent) Abitur machen, bei den gleichaltrigen Männern sind es nur 47 Prozent. „Neben den leistungsstarken Mädchen, die Beruf und Familie vereinbaren möchten und diesen Wunsch selbstbewusst vertreten, fallen viele Jungen auf, die noch unsicher dabei sind, ihre Rolle in der Gesellschaft zu suchen und sich neu zu definieren“, heißt es in der Studie.

Foto: Armin Weigel/dpa

Dümmel als die Polizei erlaubt

Buchstäblich dümmel als die Polizei erlaubt war in der Nacht zum 29. Mai 2007 in Ingolstadt ein 23-Jähriger, der bei seiner Festnahme wegen versuchten Diebstahls plötzlich eine Pistole zog: es war ein Feuerzeug in Pistolenform. Sekunden später lag er von drei Geschossen aus den Dienstwaffen von zwei Kollegen am Boden. Nur eine Notoperation rette ihm das Leben. Dies ist der zweite Fall polizeilichen Schusswaffengebrauchs, nachdem das lebensgefährliche Herumfuchteln in der Öffentlichkeit mit täuschend echten Imitaten von Schusswaffen in Mode gekommen ist. Dem soll das geplante Waffenrechtsänderungsgesetz ein Ende setzen, wie die Innenminister auf ihrer Konferenz am 1. Juni 2007 in Berlin bekräftigten. (Im November 2005 hatte in Moers eine Polizistin einen 52-Jährigen niedergeschossen, der sie mit einer Softair-Pistole bedroht hatte)

Ausgelöst hat die Mode sinnigerweise der Gesetzgeber im Wesentlichen selbst: Er strich im neuen Waffengesetz von 2003 den „Anscheinsparagrafen“, also das Besitzverbot von allem, was nach vollautomatischer Kriegswaffe aussah – anstatt zu prüfen, was einerseits an der alten Bestimmung tatsächlich technisch überholt war und was man andererseits zum Schutze der Öffentlichkeit besser erhalten hätte. So waren

die große Masse dieser Waffen-Imitate rechtlich zum Spielzeug gemäß Europäischer Spielzeugrichtlinie machte.

Der GdP fiel im Sommer 2004, also schon vor vier Jahren, auf, dass es eine alarmierende Häufung von Fällen gab, bei denen Kinder und Jugendliche mit derlei „Waffen“ in aller Öffentlichkeit herumlaufen und prompt Polizeieinsätze auslösten, weil Passanten das Geschehen als reale Bedrohung und nicht als



Maschinenwaffen-Imitate gehören nicht in die Öffentlichkeit. Hier die Softair-Version des amerikanischen Maschinengewehrs M249, die übrigens knapp 1.000 Euro teuer ist. Foto: W. Dicke

neben den schon seit längerem erhältlichen Pistolen-Imitationen auf einmal alle gängigen Maschinenwaffen zu haben, meistens als so genannte Softair-Waffen, also eingerichtet zum Verschießen kleiner Plastikgeschosse mit relativ geringer Bewegungsenergie, was

Spiel auffassten. Etliche Male, so mahnte die Polizei immer wieder, wurde der Schusswaffengebrauch nur knapp vermieden – so gut waren die Waffenattrappen.

Es dauerte allerdings einige Zeit, bis selbst die Innenminister die Mahnung der GdP ernst nah-

men, dass sich hier ein Problem anbahnte. Man wollte – typisch deutsche Bürokratie – erst einmal statistisches Material haben. Das aber konnte nicht geliefert werden, weil es für derlei Vorfälle keinerlei Kriterien gab. Schließlich überzeugte die GdP jedoch anhand zahlreicher Medienberichte die Politik, dass das Führen von Imi-

niemandem gelungen ist, die wegen der Verwechslungsgefahr mit echten Schusswaffen so gefährlichen Imitat-Pistolen technisch wie juristisch wasserdicht von althergebrachten Spielzeugrevolvern zu unterscheiden, die mit dem Führungsverbot gar nicht gemeint sind.

Inzwischen sehen die ersten Entwürfe des Waffenrechtsänderungsgesetzes einen neu eingefügten Paragrafen 42 a vor, der das Führen von Anscheinswaffen in



Soll vom Führungsverbot nicht erfasst werden: der klassische Spielzeugrevolver. Foto: W. Dicke

tat-Waffen in der Öffentlichkeit kein länger hinzunehmendes Benehmen mehr sei – zumal sich inzwischen die Fälle häuften, bei denen Jugendliche pure Freude daran fanden, bedenkenlos auf andere Menschen mit Softair-Waffen zu schießen.

Schon Im Sommer 2006 machte die GdP dem Bundesinnenministerium einen Formulierungsvorschlag für ein solches Führungsverbot, der gegenüber der neuen Bundesregierung noch einmal im Januar 2007 wiederholt wurde. Danach sollte das Führen von Waffen in der Öffentlichkeit verboten sein, die wie vollautomatische Waffen aussehen; damit war der alte Begriff der Anscheinswaffe wieder da, einfach deshalb, weil es keine bessere Umschreibung der gemeinten Gegenstände gibt. Außen vor bleibt bei dieser Formulierung jedes Imitat von Pistolen. Das liegt daran, dass noch

der Öffentlichkeit verbietet. Dass die Innenminister das jetzt unisono auch so sehen, ist hilfreich, weil



Tatwaffe Ingolstadt: Eine solche „Waffe“ (ein Feuerzeug in Pistolenform) benutzte der 23-Jährige in Ingolstadt; ein Polizeisprecher: „Das Imitat sah einer Ceska-Pistole täuschend ähnlich.“ Foto: Hersteller

es darauf hindeutet, dass es zumindest in dieser Frage nicht wieder Streit um das Waffengesetz im Bundesrat gibt. **W. Dicke**



Softair-Waffen von den Straßen verbannen

Die Innenministerkonferenz hatte auf ihrer Sitzung am 8./9. Dezember 2005 das Thema aufgegriffen und einen Beschluss gefasst, der exakt der GdP-Forderung entsprach:

Der Bundesinnenminister wurde aufgefordert, „zügig die Gesetzgebung sowohl hinsichtlich der Abgrenzung von Waffen- und Spielzeugrecht als auch hinsichtlich des Verbots von Anscheinswaffen auf den Weg zu bringen“.

Das war ziemlich genau vier Wochen nach dem bislang wohl gravierendsten Vorfall mit Softair-Waffen. Auf dem Schulhof des Gymnasiums Adolfinum in Moers (Niederrhein) hatte ein 52-Jähriger seine Ehefrau mit einer Pistole bedroht. Als die Polizei mit einer Stärke von zehn Kolleginnen und Kollegen anrückte, richtete der Mann seine Waffe gegen eine 24-jährige Polizistin. Nach zwei Warnschüssen fühlte sich die Kollegin immer noch derart bedroht, dass sie gezielt schoss und den Mann in den Oberschenkel traf. Als sie dem Mann die Waffe aus der Hand riss, wurde ihr klar, dass es keine scharfe Pistole war: Sie war viel zu leicht – eine Softair-Waffe.

Zwischen Weihnachten und Silvester mussten wohl die gut gemeinten Geschenke unterm Baum der Öffentlichkeit vorgeführt werden. In mehreren Städten wurde die Polizei gerufen,

Endlich zeichnet sich eine Lösung ab: Wie aus dem Bundesinnenministerium verlautet, soll das Führen von Softair-Waffen in der Öffentlichkeit verboten werden. Damit wird nach fast zwei Jahren hartnäckigen Drängens die entsprechende Forderung der GdP erfüllt. Es wird auch Zeit: immer noch ereignen sich bundesweit haarsträubende Fälle, bei denen allzu oft der Schusswaffengebrauch der Polizei gegen Personen, die in aller Öffentlichkeit mit derlei Imitat-Waffen herumgefuchelt haben, nur dank der Vorsicht der Kolleginnen und Kollegen vermieden wurde. In den USA ging kürzlich ein Fall tödlich aus: ein 15-jähriger Schüler wurde erschossen – er hatte mit einer Softair-Pistole auf einen Polizeibeamten gezielt.

weil Personen ihre Umwelt mit Waffen in helle Angst versetzten: In Braunschweig überfielen „nur aus Spaß“ Jugendliche ein Grilllokal, bewaffnet mit Softair-Waffen. Wahrscheinlich auch „nur aus Spaß“ schoss ein Jugendlicher ausgerechnet auf einen Kriminalbeamten.

Mitte Januar 2006 kam es an der Milwee-Schule in Longwood, einem Vorort von Orlando (Florida), zu einem tragischen Vorfall. Der 15j-ährige Christopher Penley hatte Mitschüler mit einer Pistole bedroht. Daraufhin wurden 40 Polizisten zu der Schule geschickt. Der Junge zog sich in die Toilettenräume zurück und drohte, andere und sich selbst zu töten. Er ließ sich nicht zum Aufgeben überreden, stattdessen richtete er seine Pistole auf den ihm nächsten Polizeibeamten, Lieutenant Mike Weippert. Der Beamte, ein Mann mit 16-jähriger Erfahrung

in einer Spezialeinheit, schoss in diesem Moment und verletzte den Jungen tödlich.

Erst danach wurde der Irrtum

Das Führen in der Öffentlichkeit von Softair-Nachbildungen von Maschinenwaffen soll verboten werden. Hier eine originale MP 5 und ein entsprechender Softair-Nachbau.

deutlich: Bei der Pistole des Jungen handelte es sich um ein Softair-Imitat der Pistole Beretta 92, Dienstwaffe der U.S. Army und auch bei vielen Polizeibehörden im Gebrauch. Den Lauf hatte der Junge schwarz gefärbt, denn in den USA dürfen derlei Imitat-Waffen nur mit bunten Läufen verkauft werden. Die

Waffe des Jungen war für den Polizisten nicht vom Original zu unterscheiden.

Zugleich macht der Fall deutlich, dass eine eventuelle Vorschrift über eine farbige Kennzeichnung von Imitat-Waffen in der Praxis nichts nützt. Zu leicht lassen sich farbige Teile schwarz einfärben, andererseits gibt es längst scharfe Schusswaffen in blau oder rosa.

Schwierige Definition

Das große Problem bei der gesetzlichen Formulierung eines Führungsverbots von Softair-



Die neue Dienstwaffe der Polizei NRW, die Walther P 99, gibt es auch als Softair-Imitation. Gute Frage: Welche ist echt, welche ist das Imitat?

Waffen ist die Definition der Gegenstände, auf die dieses Verbot beziehen soll. Bei Imitaten von Maschinenwaffen ist das

noch vergleichsweise einfach, weil man auf das entsprechende Äußere abstellen kann. Die GdP hat in ihrem Vorschlag von Juni 2005 aber auch Nachbildungen von zivilen Ableitungen solcher Militärwaffen einbezogen. Bei der bekannten Raffinesse von Herstellern und Importeuren, auch jede Lücke im Gesetz zu nutzen, muss eine Formulierung gefunden werden, die möglichst keine Schlupflöcher lässt. So soll nach dem Vorschlag der GdP

nicht verhindern lässt. Wenn eine gesetzliche Formulierung die exakte Kopie des Originals verbietet, werden so geringfügige Veränderungen vorgenommen (beispielsweise durch Reduzierung von Griffrippen am Verschluss, was nicht einmal Fachleuten auf den ersten Blick auffällt), dass sie juristisch nicht mehr dem Original entsprechen, während der generelle optische Eindruck natürlich immer noch der einer scharfen Waffe ist.



auch die Nachbildung der im Original verbotenen „Pumpgun“, der Vorderschaftrepetierflinte mit Pistolengriff, erfasst werden. Nicht zu vergessen entsprechende Deko-Waffen, auch wenn aus ihnen keinerlei Geschosse verschossen werden können. Ihr Drohpotential reicht nämlich immer noch aus, um andere Personen zu verschrecken oder zu nötigen.

Bei der Nachbildung von Faustfeuerwaffen ist das Definitionsproblem deutlich schwieriger. Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte mit dem Aufkommen von Gaspistolen, die dem Original entsprachen, sind nicht gerade ermutigend. Auch bei den Gaspistolen hatte die GdP moniert, dass sie scharfen Waffen täuschend ähnlich sahen. Das sei auch beabsichtigt, weil von den Kunden so gewünscht, wurde die GdP mehrfach belehrt. Und zugleich wurde deutlich, dass sich dies praxisgerecht auch

Nachbildungen von Schusswaffen farbig zu gestalten, damit sie sich vom Original unterscheiden, ist wenig sinnvoll: es gibt längst farbige Pistolen, zum Beispiel in rosa. **Fotos (3): W. Dicke**

Weil es vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll ist, eine gesetzliche Regelung vorzunehmen, die sich in der Praxis als nicht durchsetzbar erweist, hat die GdP sich bei ihrem Vorschlag für das Verbot des Führens zunächst auf die Nachbildungen von Maschinenwaffen konzentriert. Damit wäre ein erheblicher Bereich der Softair-Waffen erst einmal abgedeckt. Das könnte die Zeit geben, sich über eine Definition von Nachbildungen von Faustfeuerwaffen Gedanken zu machen, die auch Bestand hat. Eine Symbol-Gesetzgebung, die sich zwar toll anhört, aber in der Praxis nichts bringt, nützt am allerwenigsten der Polizei und der inneren Sicherheit.

W.D.



Urteile

Drogen am Steuer: Bei Betäubungsmitteln kommt es auf den Nachweis an

Wird einem Autofahrer nachgewiesen, dass er seinen Wagen nach der Einnahme von berauschenden Mitteln geführt hat, so kann ihm der Führerschein (hier für einen Monat) auch dann entzogen werden, wenn seine Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt war. Es kommt lediglich auf den Nachweis einer verbotenen Substanz an, nicht auf deren Wirkung.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, 1 Ss 50/05

W. B.



Castor-Transport 2001: Ingewahrsamnahme von Sitzblockierern rechtmäßig

Die Polizei durfte die Teilnehmer einer gegen den Castor-Transport vom 13. November 2001 gerichteten Sitzblockade auf der Landstraße 256 in Laase im Landkreis Lüchow-Dannenberg von der Straße bringen und anschließend bis zum darauf folgenden Morgen in Gewahrsam nehmen.

Zur Begründung hat der 22. Zivilsenat ausgeführt, dass der Beschwerde führende Betroffene sich nicht auf den Schutz des Versammlungsrechts nach Artikel 8 des Grundgesetzes berufen könne. Die Polizei habe die bereits zuvor durch so genannte Allgemeinverfügung verbotene Versammlung wirksam aufgelöst. Hierzu habe es nicht zwingend der Verwendung des Wortes „Auflösung“ bedurft; vielmehr sei es ausreichend gewesen, dass in der Lautsprecherdurchsage der Polizei unmissverständlich zum Ausdruck gekommen sei, dass die Versammlung aufgelöst ist und sich die Teilnehmer der Sitzblockade zu entfernen haben. Die Sitzblockierer hätten auch gewusst, dass sie im Fall der Nichtbefolgung mit polizeilichen Maßnahmen zu rechnen hatten.

OLG Celle, Urteil vom 23.6.2005, 22 W 32/05

Mittwoch, 09.11. 2005

GdP: Erster Schusswaffengebrauch wegen Softair-Pistole

Berlin. Zum ersten Mal hat jetzt in Moers (Niederrhein) eine Polizeibeamtin auf einen Mann geschossen, der mit einer Softair-Pistole auf sie gezielt hatte. „Damit haben sich unsere Befürchtungen leider bewahrheitet“, erklärte der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg zu dem Vorfall. „Wir warnen seit über einem Jahr davor, dass ein Polizist oder eine Polizistin die täuschend echt wirkenden Softair-Waffen für eine reale Lebensbedrohung halten und schießen.“



*Original und Fälschung:
Links eine echte Pistole P 6, rechts die Imitation als Gaspistole.
Foto: W. Dicke*

In diesem Fall hatte die 24jährige Polizistin sogar erst noch zwei Warningschüsse abgegeben, ehe sie gezielt auf den Mann schoss; dieser hatte zuvor auf einem Schulhof seine von ihm getrennt lebende Ehefrau bedroht und dann die „Waffe“ auf die Polizistin gerichtet. Der 52jährige wurde im Gesäß getroffen.

Der GdP-Vorsitzende mahnte eine gesetzliche Regelung gegen das Führen solcher rechtlich als Spielzeug eingestuft Softair-Waffen in der Öffentlichkeit an: „Unsere Initiative gegen den lebensgefährlichen Unfug ist leider durch die Neuwahlen zum Deutschen Bundestag ausgebremst worden. Sobald die neue Regierung im Amt ist, drängen wir auf eine umgehende Lösung.“ Diese müsste umso schneller zu erreichen sein, als

nach den Ankündigungen der Koalitionäre der Bund künftig allein über das Waffenrecht entscheiden kann. Freiberg: „Müssen wir wirklich statt eines Verletzten erst einen Toten haben, ehe sich der Gesetzgeber bewegt?“

Zur [Pressemeldung](#) als pdf-File

Weitere Informationen zum Thema "Softair-Waffen: bitte klicken Sie [hier](#).



Diskutieren Sie dieses Thema im [GdP-Forum](#)

Softair-Problem wird immer drängender

Die Verletzung am Hals war nicht so schlimm, aber der Schock! Es ist hierzulande – noch? – nicht alltäglich, beschossen zu werden. Das zwölfjährige Mädchen musste die buchstäblich schockierende Erfahrung Anfang Juni in Herne machen, genau am Abend des Vortages, an dem der Bundestag in Berlin den Antrag der CDU/CSU-Fraktion zum Verbot des Führens von Softair-Maschinenwaffen-Nachbauten behandelte. Die Polizei ermittelte in Herne fünf Kinder zwischen zehn und elf Jahren als Tatverdächtige. Das getroffene Mädchen konnte der Streife am Tatort die kleine gelbe Plastikkugel geben, die die kleine Platzwunde am Hals verursacht hatte.



Waffenbörse in Kassel: Unbrauchbar gemachte echte Maschinenwaffen, die in der Öffentlichkeit nicht geführt werden dürfen, während Softair-Waffen dasselbe Drohpotential haben, aber noch keiner Beschränkung unterliegen. Foto: Dicke

Der Herne Fall ist nur einer von vielen, die die Bedenkenlosigkeit, mit der Kinder und Jugendliche inzwischen mit Softair-Waffen auf Menschen schießen, beweisen. Einer Berliner Zeitung erklärte ein Jugendlicher: „Ich habe auf eine CD-Hülle geballert, ein glatter Durchschuss. Es macht Spaß, damit Leute zu erschrecken.“

Immerhin: Mit der Initiative im Bundestag wurde der dringenden Aufforderung der GdP zum Handeln gefolgt; auch aus dem Bundesinnenministerium kommt die Nachricht, dass man an einer Regelung arbeitet. Nur: angesichts der wahrscheinlich

vorgezogenen Bundestagswahl wird das Gesetzgebungsverfahren in dieser Sache nicht vollendet, muss also in der nächsten Wahlperiode neu gestartet werden. Und in der Zwischenzeit mehren sich weitere schlimme Vorfälle.

Ende Mai haben in Nordhessen vermutlich dieselben Täter gleich zweimal mit Softair-Waffen auf Menschen geschossen und sie verletzt. Die Täter schossen von einem Motorroller aus im Vorbeifahren auf Passanten.

Immer mehr Kolleginnen und Kollegen machen sich Gedanken über die möglicherweise fatalen Folgen, wenn sie in Situationen

Vorfälle mit Softair-Waffen aus den letzten zwei Monaten

- In Michendorf bei Berlin schoss ein 17-Jähriger mit einer Softair-Pistole mehrfach auf zwei Jugendliche und verletzte sie im Gesicht.
- In Fellbach schossen nach Angaben von Passanten drei Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren mit Softair-Waffen auf einem Spielplatz umher.
- Mit einer Softair-Waffe schoss in Idstein ein 14-Jähriger auf vier 13 Jahre alte Kinder und traf sie mehrfach an Bein und Rücken.
- In Hilden (Kreis Mettmann) hatten zwei Zeugen nachts zwei Jugendliche beobachtet, die jeweils eine Schusswaffe im Hosenbund trugen. Einer der Jugendlichen zog die Waffe und schoss damit einem Motorrollerfahrer hinterher.
- Zwei 13-Jährige haben in Waßmannsdorf mit Softair-Waffen auf vorbeifahrende Autos geschossen.
- In Bad Überkingen haben zwei Berufsschüler einen Großeinsatz ausgelöst, weil sie auf einem Schulhof Zielübungen mit einer Pumpwaffe gemacht hatten. Es handelte sich um eine Softair-Waffe.
- In Karlsruhe hatten vier Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren auf einem Schulgelände mit Waffen gehantiert. Mehrere Streifenwagen wurden entsandt, weil über die Gefährlichkeit der Waffen zunächst nichts bekannt war. Erst eine Zivilstreife hatte erkannt, dass es sich nicht um scharfe Waffen gehandelt hatte und Entwarnung gegeben.
- In Fulda hatten zwei Männer vor einer Bank (!) mit einer Waffe herumgefuchelt, die wie eine MP aussah. Es stellte sich heraus, dass einer der beiden sich vor seinem Begleiter hatte produzieren wollen.

geraten, die sie für lebensbedrohend halten müssen.

Hierzu folgende Erfahrung eines Kollegen, der sich am 23. Februar 2005 auf dem GdP-BGS-Webforum geäußert hatte: „Mein Kollege und ich mussten gestern mit gezogener Schusswaffe (Berücksichtigung der Eigensicherung) gegen einen 12-Jährigen vorgehen, weil ein Pasant uns mitteilte, diesen mit einer Schusswaffe gesehen zu haben. Ich denke, jeder kann sich vorstellen, was in so einer Situation passieren kann. Der Junge trug offen die so genannte Softair-Pistole als Nachbau der österreichischen Glock bei sich. Man stelle sich mal vor, er hätte diese auf mich oder meinen Kollegen (auch wenn nur aus Spaß) gerichtet. Ich hätte meinen ersten Schusswaffeneinsatz und wäre meines Lebens nicht mehr froh geworden.“

So dringend notwendig das gesetzgeberische Handeln ist, um dem gefährlichen Treiben mit Softair-Waffen in der Öffentlichkeit einen Riegel vorzuschieben – es greift im Grunde zu spät. Die wesentliche Frage ist doch, was eigentlich in den Elternhäusern los ist. Gibt es bei der Erziehung kein absolutes Gebot, dass man nicht auf Menschen schießt – egal, mit was?

Eltern müssen deutlicher hinschauen, was ihre Sprösslinge machen. In den Medien haben Jugendliche völlig unbekümmert erklärt, wie man Softair-Waffen „tunen“ kann. Stärkere Federn gibt es in jedem Baumarkt. Dann bringen die Softair-Waffen deutlich mehr als die gesetzlich höchstens erlaubten 0,5 Joule Bewegungsenergie, die rein rechtlich die Grenze zwischen Spielzeug und Schusswaffen darstellt. Statt der gelben Plastik-Kügelchen werden Stahlkugeln aus Kugellagern verwendet. Was die Kinder und Jugendlichen vermutlich gar nicht wissen: Unabhängig davon, ob sie mit den dermaßen aufgerüsteten Softair-Waffen eine Straftat wie z. B. eine Körperverletzung begehen, mit dem „Tuning“ bewegen sie sich im Waffenrecht, und dann wird es teuer, wenn man erwischt wird. **W.D.**

Schießwettkampf für Spezialeinheiten

Unter der Schirmherrschaft von Staatssekretär Dr. Roland Koller aus dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport führt die KG GdP-Bundesfinanzpolizei Hannover am 16.9.2005 in Springe am Deister den ersten GdP-Bundesfinanzpolizei-Schießwettkampf für Spezialeinheiten durch.

Bei dem Wettkampf können sich Spezialeinheiten von Zoll, Polizei, BGS, Bundeswehr und befreundeter Mannschaften sowie Einheiten aus dem Ausland messen und ihr Können unter Beweis stellen.

Zum Wettkampf sind Vertreter aus Politik, Behördenleitungen und der GdP geladen.

Ein gemeinsames Biwak nach dem Schießwettkampf wird den



Höhepunkt bilden. Dort wird gegen 18.30 Uhr die Siegerehrung der Mannschaften erfolgen.

Der Abend wird in geselliger Runde, Lagerfeuerromantik, Musik, kühlen Getränken und mehreren Spanferkeln abgerundet.

Übernachtungsmöglichkeiten sind vorhanden.

Nähere Informationen sowie die Ausschreibungen und Anmeldungen unter:

www.gdp-hannover.de

Anmeldeschluss: 15.8.2005

Für Rückfragen ist Ansgar Menke unter 0173-4949799 zu erreichen.

Wissenschaftliche Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG)

Die nächste Wissenschaftliche Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG) wird vom 29. September bis 1. Oktober 2005 in Nürnberg stattfinden.

Das Generalthema lautet „Kriminologie und wissenschaftsbasierte

Kriminalpolitik: Entwicklung- und Evaluationsforschung“.

Wer interessiert ist, an der Tagung teilzunehmen oder/und selbst ein Paper einbringen möchte, gehe bitte auf die folgende Website:

www.nkg-tagung.de

3. Deutsch-niederländisches Polizeiseminar

Am 2. März diesen Jahres wurde der Deutsch-Niederländische Polizeivertrag unterschrieben. Der Vertrag und dessen Konsequenzen für die polizeiliche Zusammenarbeit beider Länder sind die Themen für das 3. deutsch-niederländische Polizeiseminar am 21. Oktober 2005 in Enschede (NL). Das Polizeiseminar wird von dem Duitsland Instituut Amsterdam in Zusammenarbeit mit der Polizei-Führungsakademie, Geschichtsort Villa ten Hompel, dem Netherlands Centre for International Police Cooperation (NCIPS), der Politieacademie (Polizeiakade-

mie) und dem Instituut voor Maatschappelijke Veiligheidsvraagstukken (IPIT, Institut für gesellschaftliche Sicherheitsfragen) organisiert.

Sie können sich bereits jetzt für das Seminar anmelden (eventuell vorläufig), vorzugsweise per E-Mail: aanmelding@dia.uva.nl, mit dem Kennwort: Polizeiseminar oder telefonisch unter 0031-20-5253 690.

Die Teilnahmekosten werden etwa 25 Euro betragen.

**Anne-Marie Mreijen,
Duitsland Instituut Amsterdam**